

## Sechste Durchführungsbestimmung\*

zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

— Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) —

Vom 16. Mai 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) ist der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich unterstellt. Als nachgeordnete Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist sie nicht Bestandteil des Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich.

(2) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) kann wie jede andere Verwaltung mit eigenem Haushalts- oder Finanzplan klagen und verklagt sowie als Rechtsträger für das zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben erforderliche Volkseigentum eingesetzt werden.

## § 2

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) führt die Bezeichnung:

Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für ...  
(oder Staatssekretariat für ...)  
Verwaltung Volkseigener Betriebe ...

Der zuständige Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich kann an Stelle „Verwaltung Volkseigener Betriebe“ eine abweichende Bezeichnung festlegen. Diese muß jedoch mit dem Wort „Verwaltung“ beginnen und klar erkennen lassen, welche Art von Betrieben zugeordnet ist.

(2) Der Bezeichnung ist die Anschrift der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) hinzuzufügen.

## § 3

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) hat die ihr von der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich übertragenen Aufgaben der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe durchzuführen. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

a) Instruktion der Betriebe auf produktionstechnischem Gebiet,

b) Instruktion und Kontrolle auf dem Gebiet der Planaufstellung, der Planerfüllung und der Investitionen,

c) Anleitung, sonstige Hilfe und Kontrolle auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, besonders durch strenge Finanzkontrolle, kurzfristige Auswertung der betrieblichen Abrechnung mit Hilfe von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern, Prüfung des Rechnungswesens und Durchführung der Kontrollausschußsitzungen,

d) Instruktion und Kontrolle der Arbeitskräfteleitung, des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit,

e) Aufteilung, Instruktion und Kontrolle auf dem Gebiete der Materialversorgung und -kontingentierung,

f) Anleitung und Kontrolle der Durchführung des allgemeinen Vertragssystems,

g) Instruktion in Personalfragen und Kontrolle der Einhaltung der personalpolitischen Richtlinien,

h) Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung und der Qualifizierung der Fachkräfte,

i) Anleitung und Kontrolle in Rechtsfragen.

(2) Weitere Aufgaben können der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) entsprechend den Erfordernissen der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle im Rahmen ihres Wirtschaftszweiges entweder allgemein oder für den Einzelfall übertragen werden.

## § 4

Die Struktur der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) ergibt sich aus den im § 3 gekennzeichneten Aufgaben. Die Bestätigung des aufzustellenden Struktur- und Stellenplanes der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689).

## § 5

Der der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) vorstehende Verwaltungsfunktionär wird vom zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich ernannt und führt die Bezeichnung „Leiter der Verwaltung ...“.

Berlin, den 16. Mai 1952

Ministerium des Innern

I. V.: W a r n k e  
Staatssekretär

\* 5. Durchjb. (GBl. 1952 S. 293).